

UPDATE RECHT

Keine Überstundenpauschale bei Elternteilzeit
Der OGH beschäftigte sich jüngst zum ersten Mal mit der Frage, ob einem Arbeitnehmer, der Elternteilzeit in Anspruch genommen hat, eine zuvor vereinbarte Überstundenpauschale zusteht (9ObA30/15z).

Die Arbeitnehmerin, die sich in einem anderen Verfahren erfolgreich gegen eine verschlechternde Versetzung seitens des Arbeitgebers durchgesetzt hatte, klagte auf Zahlung der (aliquotierten) Überstundenpauschale während der Elternteilzeit. Nachdem die Arbeitnehmerin aus dem Mutterschutz zurückgekommen war und im Zuge der Elternteilzeit

ihre Arbeitsstunden von 40 auf 30 Stunden pro Woche reduziert hatte, stellte der Arbeitgeber die Zahlung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Überstundenpauschale ein. Vor Gericht setzte sich die Beklagte mit der Argumentation durch, dass die Klägerin keine Überstunden mehr leiste (und gesetzlich während der Elternteilzeit auch nicht dazu verpflichtet

sei) und deswegen keinen Anspruch auf die Pauschale hätte. Der OGH sprach aus, dass der Anspruch auf eine vereinbarte Überstundenpauschale für die Zeit der Elternteilzeit ruhe. Nur wenn tatsächlich Mehr- und Überstunden geleistet würden, stehe hierfür das entsprechende Entgelt zu. *(Angelika Pallwein-Prettner, Binder Grösswang)*